

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Roman Simon (CDU)

vom 17. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2022)

zum Thema:

Personalausstattung in den Kindergärten - Theorie und rot-grün-rote Praxis

und **Antwort** vom 05. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Roman Simon (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13967
vom 17. November 2022
über Personalausstattung in den Kindergärten - Theorie und rot-grün-rote Praxis

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es aus dem ISBJ-Programm heraus die Möglichkeit, tagesaktuell den Ist- und Soll-Stand bezogen auf die Mindestpersonalausstattung in jeder einzelnen Kita einzusehen?
2. Wenn 1. ja, zu welchen Anlässen und wie oft werden Abgleiche zwischen dem Ist und dem Soll der Personalausstattung durchgeführt?

Zu 1 und 2.: Grundsätzlich ist die Möglichkeit gegeben, die Personalausstattung in den Kindertagesstätten (Kitas) regelmäßig – auch tagesaktuell - zu überprüfen. In der Praxis wird eine monatliche Auswertung der Daten vorgenommen. Das System kann die Personalsituation einrichtungsscharf abbilden. Dabei können Personal-Ist und Personal-Soll in Personalwochenstunden (PWS) dargestellt werden.

Die Prüfungen der Personalausstattung erfolgen anlassbezogen z.B. aufgrund der Meldungen des Trägers, besonderer Vorkommnisse, Beschwerden.

3. Welche Schlüsse werden beim Feststellen einer Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung gezogen?

4. Wenn ein Personaldefizit festgestellt wurde, welche konkreten Maßnahmen ergreift die Senatsverwaltung bzw. die Kitaaufsicht? Bitte aufgeschlüsselt nach a) Maßnahmen, die allgemein für alle Kitas im Land Berlin ergriffen werden und b) Maßnahmen, die trägerspezifisch getroffen werden?

Zu 3. und 4.: Die Gründe für personelle Engpässe in den Kitas sind unterschiedlich und müssen stets am Einzelfall erörtert und bewertet werden. Es werden deshalb keine generalisierten Maßnahmen verhängt. Hierfür erfolgt die Analyse der Ist-Situation sowie der Personalentwicklung in den zurückliegenden Monaten. Auf diese Weise wird abgeschätzt, ob es sich um eine Momentaufnahme oder eine längerfristige Situation handelt. Es folgen Gespräche mit dem Träger zur Erörterung der aktuellen und künftigen Situation sowie notwendige Absprachen, um den Kinderschutz sowie die Qualität und die Bereuungsansprüche der Eltern zu sichern.

Bei groben Verstößen kann die Kita-Aufsicht Maßnahmen verhängen, z. B. verbindliche Absprachen, Belegungsstopps, Bußgelder, Auflagen, sofortige vorübergehende Schließung von Gruppen.

5. Melden Kitas bzw. Träger der Senatsverwaltung, dass durch Ausfallzeiten des pädagogischen Personals die Mindestpersonalausstattung nicht eingehalten werden kann? Wenn ja, dann bitte nach Bezirken auflisten.

Zu 5.: Personalunterausstattung zählt zu den Meldepflichten gemäß § 47 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII).

Die Träger haben im Jahr 2022 bisher 238 Meldungen wegen massiver Personalunterschreitungen, die die Betriebsführung beeinträchtigen könnte abgegeben. Eine Darstellung nach Bezirken ist nicht möglich.

6. Wie viele Ausfalltage von pädagogischen Fachkräften in Kitas sind nach dem ISBJ der Senatsverwaltung gemeldet worden? Bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken.

13. Welche Erhebungen gibt es, um zu überprüfen, ob bzw. inwieweit die Annahmen zu den Ausfallzeiten mit der tatsächlichen Höhe der Ausfallzeiten übereinstimmen?

14. Welche Erkenntnisse hat die Senatsverwaltung zum Stand der Ausfalltage von pädagogischen Fachkräften in Kitas?

Zu 6., 13., 14.: Ausfallzeiten von pädagogischen Fachkräften in Kitas im Rahmen längerfristiger Abwesenheiten wie Beschäftigungsverbote und Mutterschutz, Elternzeiten und Langzeiterkrankungen von mindestens sechs Wochen werden durch die Träger in ISBJ eingepflegt und erfasst.

Die Auswertung wird durch die SenBJF monatsweise, jedoch nicht tageweise vorgenommen. Eine Sonderauswertung zum Stichtag 31.10.2022, ausgewertet am 30.11.2022 nach Bezirk ist in Tabelle 1 dargestellt. Demnach waren zu diesem Stichtag 92,7 Prozent der Beschäftigten aktiv tätig, 2,7 Prozent waren im Beschäftigungsverbot oder Mutterschutz, 2,2 Prozent in Elternzeit, 1,8 Prozent langzeiterkrankt sowie 0,7 Prozent aus sonstigen Gründen, dazu zählen u.a. Sabbaticals, längerfristig abwesend. Die Auswertung kann träger- und einrichtungsscharf vorgenommen werden.

Tabelle 1: Ausfallzeiten des pädagogischen Personals in Kitas laut ISBJ, Stichtag 31.10.2022

	Aktiv tätig	Beschäftigungsverbot und Mutterschutz	Elternzeit	Langzeiterkrankung	Sonstiges	Gesamtsumme
Mitte	92,5%	3,1%	2,3%	1,5%	0,6%	100,0%
Friedrichshain-Kreuzberg	92,7%	2,5%	2,5%	2,0%	0,3%	100,0%
Pankow	93,1%	2,4%	1,9%	1,7%	0,8%	100,0%
Charlottenburg-Wilmersdorf	94,6%	1,9%	2,2%	0,8%	0,5%	100,0%
Spandau	90,6%	3,2%	3,1%	2,2%	0,9%	100,0%
Steglitz-Zehlendorf	94,4%	2,0%	1,1%	1,3%	1,2%	100,0%
Tempelhof-Schöneberg	92,9%	2,4%	2,0%	1,4%	1,3%	100,0%
Neukölln	91,6%	3,0%	2,4%	2,6%	0,5%	100,0%
Treptow-Köpenick	91,8%	2,6%	2,2%	2,7%	0,7%	100,0%
Marzahn-Hellersdorf	92,7%	3,2%	2,1%	1,4%	0,6%	100,0%
Lichtenberg	93,1%	2,7%	1,8%	2,0%	0,4%	100,0%
Reinickendorf	91,4%	2,7%	3,3%	1,6%	1,1%	100,0%
insg.	92,7%	2,7%	2,2%	1,8%	0,7%	100,0%

Quelle: SenBJF Gesamtjugendhilfeplanung, Sonderauswertung ISBJ Personal zum Datenstand 30.11.2022

7. In wie vielen Kitas wurde im Jahr 2022 durch die zuständige Kitaaufsicht ein Aufnahmestopp von Kindern aufgrund der Nichteinhaltung der Personalausstattung ausgesprochen? Bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken.

8. Wie viele Kinder konnten durch einen solchen Aufnahmestopp erst verzögert oder verspätet eingewöhnt werden? Bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken.

9. Wie häufig hat die Kitaufsicht weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betreuung von Kindern von den Trägern eingefordert und welche Maßnahmen wurden dann umgesetzt? Bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken.

Zu 7. bis 9.: Zu den Fragestellungen liegen keine statistischen Erhebungen vor.

10. Ab welcher tagesaktuellen pädagogischen Fachkraft-Kind-Relation sieht die Senatsverwaltung die Aufsichtspflicht für die Schutzbefohlenen nicht mehr gewährleistet? Und ab wann würde die Senatsverwaltung von einer Gefährdung für die Kinder ausgehen?

Zu 10.: Die Träger sind an das Kindertagesstättenförderungsgesetz (KitaFöG) und die entsprechende Verordnung gebunden. Darüber hinaus geltende Untergrenzen der Fachkraft-Kind-Relation gibt es nicht.

Wenn eine Kindertagesstätte aufgrund von Personalausfällen dem Grunde nach die Betreuung nicht mehr wie gewohnt gewährleisten kann, muss sie diese Situation melden sowie einen Maßnahmenkatalog beifügen, wie sie mit dieser Situation umgeht und diese bewältigt.

Der Kinderschutz ist zweifelsfrei dann nicht mehr gewährleistet, wenn keine Fachkraft vor Ort ist.

11. Welche Berücksichtigung findet der derzeitige massive Personalausfall in den Kitas bei der Anwendung des Personalschlüssels nach KitaFöG, vor dem Hintergrund, dass in den Vorgaben für die Personalausstattung alle Ausfallzeiten bereits abschließend berücksichtigt sein sollen?

Zu 11.: Der gesetzliche Personalschlüssel hat unverändert Bestand.

Wenn ein Träger Personalausfälle verzeichnet, so kann er (nach Absprache mit der Kita-Aufsicht) temporär befristet Aushilfen anfragen, Gruppen zusammenlegen, seine pädagogischen Angebote verkürzen, seine Öffnungszeiten reduzieren oder im Einzelfall Gruppen oder Standorte vorübergehend schließen.

12. Welche Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub, Fortbildungen usw.) des pädagogischen Personal in den Kitas werden bereits bei der Mindestpersonalausstattung zu Grunde gelegt? Bitte eine prozentuale Aufschlüsselung vornehmen.

Zu 12.: Die Personalausstattung für Kindertageseinrichtungen ist in § 11 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) geregelt. Dort ist in Absatz 1, Satz 3 festgelegt, dass die Personalausstattung nach Absatz 2 alle Ausfallzeiten abschließend berücksichtigt. Welche konkreten Ausfallzeiten der Gesetzgeber in die Berechnung der finalen Werte einbezogen hat, lässt sich der Gesetzesbegründung nicht entnehmen. Als Anhaltspunkt kann die Begründung zur Verordnung über die Bemessung des

pädagogischen Fachpersonals und das Verfahren zur Personalbedarfsplanung in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungspersonalverordnung – KitaPersVo) von 1997 dienen.

Dort wird für das Kitapersonal bezüglich der Ausfallzeiten ein Anteil von 18,5 Prozent der Arbeitszeit angesetzt. Seither wurde ein entsprechender Wert in den jeweiligen Rechtsgrundlagen zur Personalbemessung nicht mehr explizit ausgewiesen.

15. Welche Überlegungen hat die Senatsverwaltung zur Entlastung des pädagogischen Kitapersonals, gerade im Hinblick auf die kürzlich von Wissenschaftlern konstatierte Entwicklung, derzufolge die Kindertageseinrichtungen von Lern- und Lebensorten für Kinder und Familien wieder zu reinen Aufbewahrungsstätten werden?

Zu 15.: Die Einschätzung, dass Kindertagesstätten zu reinen Aufbewahrungsstätten werden nicht geteilt.

Der Senat hat in den letzten Jahren zur Entlastung der Personalsituation in den Kitas u. a. die Verbesserung der Erzieher-Kind-Relation für Kinder unter 3 Jahre und des Leitungsschlüssels, die Gewährung von Mitteln für Zeit für Anleitung und praxisunterstützende Maßnahmen sowie der Weiterentwicklung der Quereinstiegsmöglichkeiten beschlossen.

16. Welche Möglichkeiten sieht die Senatsverwaltung, auf Grund der steigenden Ausfallzeiten eine Anpassung der Berechnungsgrundlage für die Personalausstattung vorzunehmen? Bitte begründen.

Zu 16.: Hinzuweisen ist auf die Regelung des § 12 Abs. 3 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG), durch die temporär erhöhte Personalausfälle abgedeckt werden können. Danach kann ein Träger den für eine Kita ermittelten Personalbedarf abrunden. Die dadurch nicht in Stellen umgesetzten Stellenanteile dürfen 5 Prozent des Gesamtpersonalbedarfs nicht überschreiten. Die entsprechenden Personalmittel sind vom Träger für Einrichtungen mit zeitweise außerordentlich hohen Personalausfällen einzusetzen. Die Veränderung der Berechnungsgrundlage für die Personalausstattung erfordert eine gesetzliche Anpassung des KitaFöG.

17. Welche Maßnahmen ergreift die Senatsverwaltung, um unmittelbar für Entlastung der pädagogischen Fachkräfte in allen Berliner Kitas zu sorgen?

Zu 17.: Die Personalhoheit obliegt den Trägern der Einrichtungen, die ebenso die qualitative Arbeit verantworten.

Die Kita-Aufsicht berät Träger, zu möglichen Maßnahmen einzelfallbezogen. Zudem können Träger jederzeit über Arbeitnehmerüberlassungs-Firmen Personen anfragen sowie Aushilfen anstellen.

Berlin, den 5. Dezember 2022

In Vertretung

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie